

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 18. Mai

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1957 (S. 27). — Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1957 (S. 27). — Urkunde über die Umpfarrung des Dorfes Blüsing aus der Kirchengemeinde Tellingstedt in die Kirchengemeinde Zennstedt, Propstei Norderdithmarschen (S. 28). — Gottesdienste für Sonntagsausflügler (S. 28). — Kollekten im Juni 1957 (S. 28). — Auslegung der Wählerlisten (S. 29). — Zusammensetzung der Disziplinar-kammern (S. 29). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 29). — Gustav-Adolf-Jahresfest in Schleswig (S. 30). — Verkehrssicherheitswoche 1957 (S. 30). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 30).

III. Personalien (S. 30).

Bekanntmachungen

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1957.

Kiel, den 13. Mai 1957.

Die 16. ordentliche Landesynode hat auf ihrer Tagung am 28. Februar 1957 folgenden Umlagebeschluss für das Rechnungsjahr 1957 gefasst:

Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1957 wird eine landeskirchliche Umlage von 5 273 000,— DM erhoben.

„Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-)Steuer im Rechnungsjahr 1957 auf die Propsteien umzulegen. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle.

Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1956 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten. Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, vom 19. August 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 73) erhoben.“

Die staatliche Aufsichtsgenehmigung zu diesem Beschluss ist von dem Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 29. April 1957 für die in Schleswig-Holstein belegenen Teile und von der Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg am 30. März 1957 für die auf Hamburger Gebiet belegenen Teile erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 7901/I/1/Lf. Umlage gen.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1957.

Kiel, den 10. Mai 1957.

Der Landeskirchlichen Umlage im Rechnungsjahr 1957 ist von dem Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden. Als Maßstab für die Berechnung der Landeskirchlichen Umlage gilt das Kirchensteueraufkommen des Rechnungsjahres 1957.

Die Propsteien werden aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1957 die Propsteiumlagebeschlüsse in dreifacher Ausfertigung dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, daß in den Beschlüssen

- die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur Landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,
- die Höhe der Kriegsschädenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und
- die Höhe der Propsteiausgleichsabgabe

gesondert aufzuführen sind. Da auch der Verteilungsmaßstab dieser Umlagen verschieden ist, muß nicht nur der Maßstab zur Hebung der Propsteiumlage, sondern auch der für die anderen Umlagen in diesen Beschlüssen aufgenommen werden.

Ferner ist der Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Voranschlag der Synodalkasse, gegebenenfalls auch des Propsteikirchenbuchamtes, in jeweils dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Voranschlag muß außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Soll-Beträge und die Ist-Beträge des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres ausweisen. Im übrigen wird auf unsere Kundverfügung vom 15. März 1957 — J.-Nr. 2311/57/VI/Pr.Uml.Gen. — betreffend Haushaltswesen der Propsteien verwiesen. Im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Grundeinteilung des als Anlage zu der vorbezeichneten Kundverfügung übersandten Voranschlagsmusters zu übernehmen.

Das Landeskirchenamt weist darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 8389/57/VI/6/Lf.Uml.Gen.

Urkunde

über die Umpfarrung des Dorfes Glüsing aus der Kirchengemeinde Tellingstedt in die Kirchengemeinde Zennstedt, Propstei Norderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretungen der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 7. Mai 1954 angeordnet:

§ 1

Die Gemeinde Glüsing wird aus der Kirchengemeinde Tellingstedt ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Zennstedt eingepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 6. Mai 1954 nicht.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Juli 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. E p h a

(L. S.)

J.-Nr. 8361/I.

Kiel, den 13. Mai 1957.

Vorstehende Urkunde, zu der der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 6. April 1957 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 5735/57/II/5/Zennstedt 1.

Gottesdienste für Sonntagsausflügler.

Kiel, den 11. Mai 1957.

Die Evangelische Kirche in Deutschland richtet an uns die Bitte, die Propsteien und Pfarrämter auf die Wichtigkeit der seelsorgerlichen Arbeit an den Sonntagsausflüglern hinzuweisen. Wir entsprechen hiermit dieser Bitte und legen den Herren Geistlichen in den von Sonntagsausflüglern bevorzugten Gebieten nahe, diese Möglichkeit zu kirchlicher Arbeit nicht ungenutzt lassen zu wollen. Aus einer dem Schreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland angefügten Übersicht über bisher erprobte Maßnahmen zur Seelsorge an Sonntagsausflüglern heben wir einige heraus, die in anderen Lan-

deskirchen mit Erfolg durchgeführt worden sind. Sie dürften auch für unsere Landeskirche wichtig sein:

1. Die Kirchengemeinden in den Erholungs- und Wandergebieten bemühen sich, ihre Gottesdienste in besonderer Weise bekanntzugeben und dadurch zum Besuch der örtlichen Gottesdienste anzuregen. Dies geschieht durch
 - a) Veröffentlichung in der Tagespresse und in der kirchlichen Presse,
 - b) Aushang an den verschiedensten Stellen: Kirchen, Gemeindehäuser, Bahnhöfe, Markierungstafeln,
 - c) Bekanntgabe der Gottesdienstzeiten in Jugendherbergen und Pensionen, womöglich durch Aushang,
 - d) Aufnahme der Gottesdienstzeiten in den Kurprospekt,
 - e) öffentliches Posaunenblasen vor Beginn des Gottesdienstes im Freien.
2. Die einzelnen Kirchengemeinden veranstalten in den Erholungs- und Wandergebieten besondere Gottesdienste im Freien oder unterstützen mit ihren Mitarbeitern und Jugendkreisen die Gottesdienste, die von zentralen kirchlichen Stellen im Freien durchgeführt werden. So hat das Volksmissionarische Amt der Pfälzischen Landeskirche an Ausflugszielen des Pfälzer Waldes seit 1954 jährlich etwa 20 Waldgottesdienste gehalten und mit diesen Veranstaltungen gute Erfahrungen gemacht.
3. Befinden sich Kirchen an häufig besuchten Ausflugszielen, so wird besonderer Wert auf die ständige Öffnung der Kirchen gelegt.
4. Das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche in Westfalen treibt seit 5 Jahren in den Sommermonaten regelmäßig Campingmission. Mit Unterstützung von Chören und Posaunenchoren werden am Sonnabend und Sonntag auf Campingplätzen Gottesdienste gehalten, die zum Teil guten Anklang gefunden haben.
5. Es sollte erwogen werden, in stärkerem Maße mit den Herbergvätern der Jugendherbergen Fühlung zu gewinnen, da über sie die Einladung jugendlicher Wanderer zu den Gottesdiensten am leichtesten erfolgen kann.

Wir geben diese Anregungen den Herren Geistlichen weiter und bitten sie, sich den seelsorgerlichen Dienst auch an den Erholungssuchenden angelegen sein zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

J.-Nr. 8026/57/VII/G 1.

Kollekten im Juni 1957.

Kiel, den 9. Mai 1957.

Die Kollekte am Pfingstsonntag, 9. Juni, wird für den Landesverein für Innere Mission erbeten. Wer die umfangreiche Liebesarbeit des Landesvereins an Jugendlichen, Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen nicht kennt, sollte schon bald nach Rickling fahren, um sie kennen zu lernen. Da werden mehr als 1200 geistesranke Männer und Frauen, zum Teil hilflose, zerbrochene, gequälte Geschöpfe, in unendlicher Geduld gepflegt, da müht man sich, schwer erziehbaren Jungen und gefährdeten Mädchen zurückzubehelfen, da nimmt man sich der krüppelstiechen Kinder an und bietet ihnen Zuflucht und Heimat. Im Brüderhaus erhalten fünfzig junge Männer die Diakonausbildung, um einmal in den Pfliegerdienst der Diakonen oder in den diakonischen Dienst der Kirchengemeinden zu treten. In 7 Altersheimen — rings im Lande — finden 800 Alte und Gebrechliche einen friedvollen Platz

für ihren Lebensabend. Der Dienst des Landesvereins wird stellvertretend für die ganze christliche Gemeinde unseres Landes getan. Er ist unsere Sache, und wir wollen am Pfingstsonntag mit unserem Opfer bezeugen, daß wir zu diesem Dienst stehen, den Christus, der Herr, uns aufgetragen hat.

Die Kollekte am Trinitatisfest, 16. Juni, ist bestimmt für die Ökumenische Arbeit der EKd und die Arbeit der Evangelischen Auslandsgemeinden. Wir geben den Gemeinden für diese Kollekte einen Aufruf vom Präsidenten des Kirchlichen Außenamtes der EKd, Präf. Wischmann, zur Kenntnis:

„Die evangelische Christenheit in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße der Gemeinschaft und der Verbundenheit mit den anderen christlichen Kirchen in der Welt bewußt werden dürfen und in Jahren der Not die brüderliche Hilfe der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen in vielfältiger Weise erfahren. Gott hat uns nicht zuletzt durch die Hilfe unserer christlichen Brüder in anderen Völkern aus dem Elend der Nachkriegszeit herausgeführt. Heute liegen die Schwerpunkte der Not in anderen Teilen der Welt und rufen nun nach unserer Hilfsbereitschaft.

„So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit!“

(1. Kor. 12, 26.)

Für die deutschen Auslandsgemeinden trägt die Evangelische Kirche in Deutschland die Verantwortung. Nicht nur die früheren deutschen Auslandsgemeinden haben sich wieder zusammengefunden, sondern neue Gemeinden sind durch Auswanderer in aller Welt entstanden oder noch im Entstehen begriffen. Sie alle sind auf die Hilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland angewiesen, da sie nur in den seltensten Fällen aus eigener Kraft ein Gemeindeleben begründen und sich das Wort Gottes in deutscher Sprache verkündigen lassen können.

Wir empfehlen daher beide Aufgaben der Liebe und der Opferwilligkeit unserer evangelischen Gemeinden in Deutschland.“

Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 30. Juni, wird eine Sammlung für die Internatsarbeit des Landeskirchlichen Hilfswerks gehalten. In den beiden Internaten, in Timmendorfer Strand und im Martinshaus Rendsburg, sind 300 Kinder untergebracht, Waisenkinder, Heimatvertriebene, Flüchtlinge von jenseits der Zonengrenze, denen ohne diese Internate der Besuch weiterführender Schulen nicht möglich wäre. Wir bitten die Gemeinden, diese Arbeit nach Kräften unterstützen zu wollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8388/57/VII/P 1.

Auslegung der Wählerlisten

Kiel, den 4. Mai 1957.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Blatt 1949 S. 7 — hat die Kirchenleitung angeordnet, daß die Wählerlisten wie in den Vorjahren in allen Gemeinden auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen, und zwar in diesem Jahre in der Zeit vom Pfingstsonntag bis zum 5. Sonntag nach Trinitatis.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem

Wege geschehen kann (vgl. Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Blatt 1951 S. 17).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s.

J.-Nr. 7729/57/VIII/5/A 33.

Zusammensetzung der Disziplinkammern.

Kiel, den 14. Mai 1957.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 betreffend die Zusammensetzung der Disziplinkammern im Kalenderjahr 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 2 — hat die Kirchenleitung auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49 ff.) am 29. April 1957 mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 an Stelle des ausgeschiedenen Kirchenobersekretärs Henry David den Kirchenobersekretär Kolf Sagge in Flensburg zum stellvertretenden Beisitzer in der Disziplinkammer für Kirchengemeindebeamte für den mittleren Kirchendienst ernannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 7666/57/I/IX/3/F 20.

Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst.

Kiel, den 13. Mai 1957.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1957 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 1. Juni 1957 zu richten. Den Gesuchen ist möglichst ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 3512/57/V/3/I 10.

Gustav-Adolf-Jahresfest in Schleswig.

Kiel, den 13. Mai 1957.

Vom 1. bis 3. Juni 1957 feiert das Gustav-Adolf-Werkschein 114. Jahresfest in Schleswig. Alle evangelischen Gemeinden, alle Freunde und Mitglieder des Gustav-Adolf-Werkes sind zu diesem Jahresfest herzlich eingeladen. Das Tagungsprogramm, das u. a. auch einen Gottesdienst im Schleswiger Dom vorsieht, den Bischof D. May-Wien halten wird, ist von Pastor i. R. Dr. Seefeldt-Lutin zu erhalten. Anmeldungen für die Schleswiger Tage nimmt Pastor Berthold-Kropp entgegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8580/57/V.

Verkehrssicherheitswoche 1957

Kiel, den 21. Mai 1957.

In der Zeit vom 30. Mai bis 5. Juni 1957 findet die Verkehrssicherheitswoche im Bundesgebiet und in West-Berlin statt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „... achte auf den andern!“ Wir sind darum gebeten worden, diese Woche und ihre Forderungen zu unterstützen. An der Tatsache, daß Jahr um Jahr mehr Menschen dem Verkehr zum Opfer fallen, daß auf den Straßen die Unsicherheit und Gefahr für Erwachsene und Kinder zunehmend größer wird, kann auch die Kirche nicht unberührt vorübergehen. Im Jahre 1956 wurden an Opfern von Verkehrsunfällen mehr

als 13 000 Tote und 316 000 Verletzte in Westdeutschland gezählt; von den Verletzten blieben über 100 000 für ihr Leben erwerbsbehindert oder arbeitsunfähig. Rücksichtslosigkeit und Leichtsinnsind oft die Ursache für grauenhafte Unglücksfälle. Die Kirche hat Gottes Gebot: „Du sollst nicht töten!“ zu predigen. Sie kann vor allem auch im Konfirmanden-Unterricht und in der Jugendarbeit zum Gehorsam gegen Gottes Gebot und damit zu verantwortlicher gegenseitiger Rücksichtnahme aufrufen.

Wir bitten die Geistlichen unserer Landeskirche, in dieser Weise dem Anliegen der Verkehrssicherheitswoche Rechnung tragen und sie nach Kräften unterstützen zu wollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8542/57/VII.

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Befetzung erfolgt durch Wahl seitens des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falckstraße 9, einzusenden.

Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetzbuchs und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7953/57/III/4/Kiel-Jakobi-Ost 2.

Personalien**Die erste theologische Prüfung haben bestanden:**

Am 4. Mai 1957 die Studenten der Theologie Reimer Batsche aus Marne/Golstein, Gottfried Brandstätter aus Bartenstein/Ostpreußen, Sven Findeisen aus Keval/Westland, Ulrich Seidenreich aus Plau/Mecklenburg, Peter Fogelmann aus Lübeck, Alexander Kirschstein aus Artschau, Kreis Danziger Höhe, Hans-Joachim Muls aus Preetz/Golstein, August-Hermann Niemeyer aus Hamburg und Hans-Christian Stoedicht aus Kiel.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 30. April 1957 die Kandidaten der Theologie Peter Paul Bollmann aus Hamburg, Dieter Brehmer aus Stargard/Pommern, Dietrich Brumack aus Posen, Wilhelm Gerligky aus Wismar/Mecklenburg, Gerhard Goppe aus Niendorf, Krs. Pinneberg, Hans Friedrich Jensen aus Burg/Dithmarschen, Martin Kurowski aus Meisterswalde, Kreis Danzig-Land und Uwe Meyer aus Kiel.

Bestätigt:

Am 2. Mai 1957 die Wahl des Pastors Cord Thoböll, 3. 3. in Røhnborg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kropp (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Owschlag, Propstei Schleswig;

am 8. Mai 1957 die Wahl des Pastors Max Pfeiffer, 3. 3. in Senstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Senstedt, Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 14. April 1957 der Pastor Eberhard Schwarz als Pastor der Dom-Kirchengemeinde (Westbezirk) in Schleswig, Propstei Schleswig.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Golsteins auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1957 der Pastor Selmut Krause, bisher in Gülzow, zwecks Übertritts in den Dienst des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Golstein.